

In Kraft getreten am: 17.02.2019

## 1. Beteiligung am Vereinsleben

Die aktive Beteiligung am Vereinsleben und Einbringung im Verein ist von allen Gartenmitgliedern erwünscht.

# 2. Befahren der Anlage/Kraftfahrzeuge

- a). Das Befahren der Siedlung ist generell nicht gestattet.
- b) Ausnahmen gelten ausschließlich zum Ent- oder Beladen (Standzeit max. 30 Minuten)
- c) **Juli und August** keine Einfahrt, außer mittwochs, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie samstags, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### d) April, Mai, Juni, September (keine Einfahrt)

Montags bis freitags:13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagruhe und ab 20:00 Uhr keine Einfahrt

Samstags: ab 13:00 Uhr keine Einfahrt

Sonntags: keine Einfahrt

#### Oktober bis Ende März

An Sonn- und Feiertagen keine Einfahrt

- e) Vom Einfahrverbot unberührt sind Personen, die noch eine Sondergenehmigung haben (aktuell 2 Personen). Diese laufen aus.
- f) Das Parken innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten! Die Wege gelten als Wander- und Rettungswege. Parkmöglichkeiten befinden sich jeweils vor den Zugängen der Anlage.
- g) Das Parken auf dem Bürgersteig gegenüber der Parkplätze ist zu unterlassen. Dieser dient Besuchern und Pächtern als sicherer Weg zur Anlage.
- h) Das Abstellen von Anhängern und Wohnmobilen auf den Parkplätzen und in der Anlage ist nicht zulässig.
- i) Wer den Pfosten öffnet muss diesen in die Hülse am Rand stecken und ihn beim rausfahren auch wieder schließen.
- j) In den Sommermonaten (April bis September) ist die Parkschranke, vom letzten Nutzer, spätestens ab 22:00 Uhr zu schließen, in den Wintermonaten (Oktober bis März) ab 18:00 Uhr.

#### 3. Ruhezeiten

a) Täglich in der Zeit von 13:00-15:00 Uhr

- b) an Sonn- und Feiertagen, kein Befahren der Anlage gestattet
- c) Bei Feierlichkeiten in den Gärten muss die Lautstärke den gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen angepasst sein. Lärmbelästigungen durch laute Musik und damit verbundene Einschränkungen der Nachbarn in der Gartennutzung sind zu unterlasen oder die Gartengemeinschaft ist einzuladen.

# 4. Entsorgung von Abfällen

Die Entsorgung von Grünschnitt und Unrat in den umliegenden Wäldern und Grünflächen ist untersagt. Grünabfälle können das ganze Jahr über bei der AWG abgegeben werden. (Bitte beachtet, dass die Nichteinhaltung einem Straftatbestand gleichkommt, was zur Erhebung von Bußgeldern berechtigt und vom Forst und der Stadt wieder vermehrt kontrolliert wird.)

# 5. Gemeinschaftsstunden und Ersatzbeiträge

- a) Die zu erbringen Gemeinschaftsstunden belaufen sich insgesamt auf 12 Stunden und unterteilen sich in 3 mal 4 Stunden pro Jahr.
- b) Die Terminplanung ist im Gemeinschaftsstunden-Plan geregelt. Anhand der Parzellennummern (Wahrung des Datenschutzes) sind die Diensteinteilungen zu entnehmen. Der Plan wird allen Pächtern, postalisch/per E-Mail, spätestens im ersten Quartal des Jahres zugestellt, so dass ausreichend Zeit zur Änderung von Terminen gegeben ist. Zusätzlich hängt der Plan im Schaukasten (vor Ort/Online) aus.
- c) Eine Krankmeldung muss spätestens einen Tag vorher, per E-Mail oder telefonisch beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Ein Ersatztermin muss zeitgleich vereinbart werden. Andernfalls gelten die Leistungen als nicht erbracht.
- d) Für nicht erbrachte Gemeinschaftsstunden werden Ersatzbeiträge in Höhe von 40 Euro pro Stunde fällig, Die Rechnung geht dem Gartenmitglied postalisch/per E-Mail zu und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.
- e) Gartenmitglieder über 65 Jahre sind von den Gemeinschaftsstunden, laut nicht auffindbarem Mitgliederbeschluss, befreit.

# 6. Pflege der Wege

- a) Jede Gartenparzelle ist für die Pflege und Reinigung des Weges vor der Parzelle verantwortlich. Hierzu gehört z.B. das Entfernen von Abfall, Unkraut, Laub sowie der Rückschnitt der Hecke und herausragenden Pflanzen mit Dornen. Der Einsatz von Essig/Essigessenz ist strafbar und kann seitens der Stadt mit Bußgeldern geahndet werden.
- b) Bei Wegen gegenüberliegender Gärten ist jeder Pächter bis zur Mitte des Weges für die Pflege verantwortlich. Bei den übrigen Gärten muss die gesamte Breite des Weges in einem angemessen Pflegezustand gehalten werden.

# 7. Zähleruhren (Strom und Wasser)

- a) Der Ein- und Ausbau von Zähleruhren ist nur mit Zustimmung und im Beisein des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen.
- b) Defekte oder beschädigte Zähler sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden
- c) Um die Abrechnungen nach dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Parzellen erstellen zu können, werden zum Ende der Gartensaison die Wasser und Strom Zähler abgelesen. Der genaue Termin wird spätestens 14 Tage vorher, durch Aushang im Schaukasten, bekannt gegeben. Die Anwesenheit ist Pflicht. Das Ablesen obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- d) Während der Saison erfolgen stichpunktartige, unangekündigte Kontrollen der Zähler, um Strom- und Wasserschwund sowie defekte Leitungen ausfindig machen zu können.